

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 35.

Donnerstag den 23 März

1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 424. (3) ad Nr. 5836. Nr. 4867.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Cameral- und Creditscasse zu Salzburg ist die Stelle eines ersten Cassa-Offiziers mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben Willens sind, haben ihre Gesuche, und zwar, so fern sie bereits in landesfürstlichen Diensten stehen, auf dem Wege durch die ihnen vorgesetzten Behörden, bis zum 10. April d. J. bei der k. k. ob der ennsischen Landesregierung zu überreichen. Hierbei haben sich a. alle Competenten über ihre Moralität, ihr Lebensalter und über ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienste oder in Privatbedienstungen durch geeignete, im Original, oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse auszuweisen; b. legal nachzuweisen, daß sie fähig seyen, seiner Zeit in dem eintretenden Falle eine Caution von 1500 bis 2000 fl. C. M. leisten zu können; c. diejenigen Gesuchswerber, welche nicht bereits bei einer landesfürstlichen Cassa angestellt sind, haben sich, in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Verordnungen vom 3. September und 17. December 1819, Z. 37344 und 52895, entweder auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene cameralzahlämterliche Cassaprüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres, von jetzt an zurückgerechnet, und nicht vor längerer Zeit bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe der gegenwärtigen Competenz alsbald zu bestehen; das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder andern Falle bestanden wurde, ist im Gesuche anzuführen, damit sich über den Erfolg derselben die nöthige Ueberzeugung verschafft werden könne. d. Die Competenten haben anzuführen, ob sie mit ei-

nem Individuum der k. k. Cameral- und Creditscassa zu Salzburg verwandt oder verschwägert seyen. Uebrigens kann e. eventuel im Falle der gradualen Vorrückung auch um die mindern Cassoeffiziersposten bei der k. k. Cameral- und Creditscasse zu Salzburg, oder bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz, mit den jährlichen Besoldungen von 500 fl. und 400 fl. C. M., eingeschritten werden, wobei sämtliche Competenten die oben angeführten Erfordernisse, diejenigen aber, welche eine Cassoeffiziersstelle bei dem letztgedachten Zahlamte nachsuchen, nebstdem noch die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus dem Kriegscassa-Geschäfte nachzuweisen haben. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 21. Februar 1843.

Franz Heyß,
k. k. Regierungs-Secretär.

Z. 451. (2)

Nr. 4883.

E u r r e n d e

wegen der Aufhebung des Frankaturzwanges für die Correspondenzen zwischen den k. k. österreichischen Staaten und dem Großherzogthume Baden, und Anwendung eines gemeinschaftlichen Porto-Tariffes. — Zur Erleichterung des Correspondenz-Verkehrs zwischen den österreichischen Staaten und dem Großherzogthume Baden ist am 18. October v. J. mit der großherzoglichen Postadministration wegen Aufhebung des Frankaturzwanges bei der wechselseitigen Correspondenz eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche mit 1. April d. J. in Wirksamkeit zu treten hat. — Es werden daher in Folge Decretes des hohen k. k. Hofkammer-Präsidenten vom 19. Februar 1843, Z. 1434/P. P. folgende sich hierauf beziehende Bestimmungen

zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Vom erwähnten Zeitpunkte an hat der Zwang zur Frankirung der Correspondenzen aus den österreichischen Staaten nach dem Großherzogthume Baden und umgekehrt, mit Ausnahme der Fälle, welche unter Z. 6 und Z. 8, Litt. c und d angedeutet werden, oder wenn der Aufgeber freiwillig dem Adressaten den Brief portofrei zuwenden will, aufzuheben, und es werden daher bei den k. k. Postämtern die Briefe nach Orten in Baden, wenn nicht jene Ausnahmefälle eintreten, ohne Abforderung einer Portogebühr übernommen werden. — 2) Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten und dem Großherzogthume Baden ist die gemeinschaftliche Portotaxe in zwei Abstufungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Landesgränze, als bisherige Postgebührensgränze in der Art festgesetzt worden, daß dieselbe für Entfernungen vom Aufgab- bis zum Abgab-Postorte bis einschließig zehn Meilen in gerader Linie mit sechs Kreuzer Conv. Münze oder mit sieben Kreuzer Reichs-Währung, und für alle Entfernungen über zehn Meilen mit zwölf Kreuzer Conv. Münze oder fünfzehn Kreuzer Reichs-Währung für den einfachen Brief eingehoben werden soll. — 3) Der Portozahlung nach der ersten Stufe zu sechs Kreuzer Conv. Münze oder sieben Kreuzer Reichs-Währung unterliegen lediglich die Briefe zwischen den diesseitigen Postamtsorten: Balzers, Bludenz, Bregenz, Dalaas, Dornbirn, Feldkirch, Hohenems, Stuben, Vaduz und jenen des Großherzogthums Baden: Altdorf, Constanz, Engen, Heiligensberg, Hilzingen, Ludwigshafen, Markdorf, Meersburg, Möskirch, Pfullendorf, Radolfszell, Randegg, Salem, Singen, Stadel, Steiflingen, Stetten, Stabach, Ueberlingen. — Für die Briefe aus allen andern hier nicht genannten Postorten Oesterreichs nach allen andern hier nicht aufgeführten Postorten Badens und umgekehrt, entfällt die gemeinschaftliche Portotaxe mit zwölf Kreuzer Conv. Münze oder fünfzehn Kreuzer Reichs-Währung. — 4) Da ein Theil der Correspondenz aus den österreichischen Staaten nach Baden un umgekehrt, um sie in der möglich kürzesten Zeit an ihre Bestimmung zu bringen, über Bayern gesendet werden muß, so ist dermalen für die über das gedachte Königreich zu leitende Correspondenz die Transitogebühr für den einfachen Brief mit vier Kreuzer

Conv. Münze oder fünf Kreuzer Reichs-Währung festgesetzt worden, welche nebst der gemeinschaftlichen Portotaxe von zwölf Kreuzer, und so wie diese entweder vom Aufgeber oder vom Empfänger zu bezahlen kommt. — 5) Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein halbes Loth Wiener Gewichtes festgesetzt; für die das halbe Loth überschreitenden Sendungen sind die Porto- und Transitogebühren nach der am Schlusse beigefügten Gewichts- und Taxprogressions-Tabelle zu entrichten. — 6) Für Sendungen unter Kreuzband und Mutter sind folgende Portomoderationen bewilliget, als: a) für Zeitungen, Journale, Broschüren, dann gedruckte Preiscourants, Musikalien und Cataloge, welche so geschlossen zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung derselben auf diesen Inhalt ersichtlich bleibt, ist nur der dritte Theil der Briefgebühr, jedoch in keinem Falle weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; es darf aber einer solchen Sendung nichts Geschriebenes beiliegen; b) für Warenmuster, welche Briefen kennbar angeschlossen werden, ist nur der dritte Theil der tariffmäßigen Portogebühr, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für den einfachen Brief abzunehmen, es darf jedoch der Brief selbst nicht über $\frac{1}{2}$ Loth wiegen. Hiefür muß die gemeinschaftliche Brieftaxe, und beziehungsweise das Transitoporto bei der Aufgabe bezahlt werden. — 7) Bei den aus Baden unfrankirt einlangenden Sendungen wird die Gebühr, deren Bezahlung dem Adressaten in Oesterreich obliegt, auf der Adressseite, bei den frankirten dagegen auf der Siegelseite aufgeschrieben werden, und es werden diese letztern auch mit dem Worte „Franco“ und dem schiefen Kreuzzeichen versehen seyn. — 8) Wegen ganz portofreier Behandlung einzelner Correspondenzgattungen, so wie bezüglich der unter 1) erwähnten Ausnahmen von der Beseitigung des Frankirungszwanges ist Folgendes festgesetzt worden: a) die unmittelbare Correspondenz J. J. Majestäten und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses, dann Ihrer königlichen Hoheiten und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten badenschen großherzoglichen Hauses, wird portofrei belassen; b) die Correspondenz zwischen den landesherrlichen Behörden und Stellen im österreichischen Kaiserstaate und jenen im Großherzogthume Baden in Regierungs- und Officialfachen wird,

insoferne sie als Dienstsache bezeichnet, mit der Aufschrift *ex officio* und mit dem Amtssiegel versehen ist, gegenseitig portofrei ausgeliefert; c) Briefe von Privaten aus Oesterreich nach Baden und umgekehrt, welche an die unter a) erwähnten allerhöchsten und höchsten Personen und an Behörden und Aemter gerichtet sind, müssen bei der Aufgabe ganz frankirt werden; d) die Correspondenz von Behörden um Aemtern, welche im Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Porto-Entrichtung im Allgemeinen oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, an portofreie Per-

sonen und Aemter, ist wie die unter c) erwähnten Briefe der Privaten zu behandeln; e) für Schreiben von portofreien Behörden an Private und portopflichtige Aemter haben diese beim Empfange die vollen Gebühren zu entrichten. — Vom k. k. österreichischen Subernium. Laibach am 4. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernialrath.

Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle

für die
aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Baden entstandene Correspondenz.

G e w i c h t	Betrag in Conv. Münze 20 fl. Fuß				Betrag in Reichs-Währ- ung 24 fl. Fuß							
	gemeinschaftli- che Brieftaxe		Transito- Porto durch Bayern	gemeinschaftli- che Brieftaxe		Transito- Porto durch Bayern						
	I. Stu- fe zu 6 kr.	II. St. zu 12 kr.		I. Stu- fe zu 6 kr.	II. St. zu 12 kr.							
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.				
bis 1/2 Loth	—	6	—	12	—	4	—	7	—	15	—	5
über 1/2 Loth bis inclus. 1 Loth	—	9	—	18	—	6	—	11	—	22	—	8
„ 1 „ „ „ 1 1/2 „	—	12	—	24	—	8	—	15	—	29	—	10
„ 1 1/2 „ „ „ 2 „	—	18	—	36	—	12	—	22	—	44	—	15
„ 2 „ „ „ 2 1/2 „	—	24	—	48	—	16	—	29	—	58	—	20
„ 2 1/2 „ „ „ 3 „	—	30	1	—	—	20	—	36	1	12	—	24
„ 3 „ „ „ 4 „	—	36	1	12	—	24	—	44	1	27	—	29
„ 4 „ „ „ 6 „	—	42	1	24	—	28	—	51	1	41	—	34
„ 6 „ „ „ 8 „	—	48	1	36	—	32	—	58	1	56	—	39
„ 8 „ „ „ 12 „	—	54	1	48	—	36	1	5	2	10	—	44
„ 12 „ „ „ 16 „	1	—	2	—	—	40	1	12	2	24	—	48
„ 16 „ „ „ 24 „	1	6	2	12	—	44	1	20	2	39	—	53
„ 24 „ „ „ 32 „	1	12	2	24	—	48	1	27	2	53	—	58

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 436. (3) Nr. 3903.

K u n d m a c h u n g.

Am 20. April 1843 wird wegen Sicherstellung des Bedarfes an den Beheiz- und Beleuchtungs-Artikeln für die Station Laibach, und zwar auf die Zeit vom 1. Mai bis Ende October d. J., und bezüglich des Brennholzes und der Steinkohlen bis Ende April 1844, bei

diesem k. k. Kreisamte um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Subarrendierungs- oder auch Lieferungs-Verhandlung vorgenommen werden, und es wird demnach den Unternehmungslustigen Nachstehendes zu ihrer Richtschnur vorläufig bekannt gemacht, als: 1) Besteht die Erforderniß vom 1. Mai bis Ende October d. J. monatlich beiläufig in 20 Pfund Unschlitt-Kerzen, 20 Pfund Unschlitt-Falg, 40 Maß Brennöl sammt

Docht, 150 Mezen harten Holzkohlen à 33 Pfund, und auf die Zeit vom 1. Mai bis Ende April k. J. monatlich, und zwar im Sommer in 20 n. österr. Klafter hartem Brennholz, und im Winter entweder in 80 n. ö. Klafter hartem Holz, oder in 30 Klafter Holz und 750 Centn. Steinkohlen. — Rückständig dieser zwei letzteren Artikel wird bemerkt, daß das Holz durch aus von harter Gattung mit 30zölliger Scheiterlänge seyn muß, jedoch werden auch kürzere Scheiter in der Art angenommen werden, daß der Abgang an der Scheiterlänge mittels unentgeltlicher verhältnißmäßiger Aufgabe an der Klafterzahl dergestalt ergänzt wird, daß z. B. für 5 Klafter 30zölliger, $6\frac{1}{3}$ Klafter 24zölliger abgegeben werden müssen, indem laut Normirung eine mit Kreuzstoß geschlichtete Klafter Holz mit $2\frac{1}{2}$ Schuh oder 30zölligen Scheitern als eine n. österr. Klafter oder $\frac{18}{18}$, mit 2 Schuh oder 24zölligen Scheitern aber nur als $\frac{13}{18}$ angenommen und verrechnet werden kann. — Die Steinkohlen sind von reiner und nicht griesartiger Gattung erforderlich und müssen aus ganzen Stücken bestehen, und nicht mit Steinen, Sand oder Erde vermengt seyn. — 2. Auf die Artikel Holz und Steinkohlen werden nicht allein Anbote auf Subarrendirung, sondern auch auf deren Einlieferung in das k. k. Verpflegsmagazin angenommen, in welchem Falle der Bedarf für die ganze Zeit, nämlich bis Ende April 1844, mit dem Monat October d. J. komplett eingeliefert seyn müßte. — 3. Jeder Offerent auf sämtlichen Artikel hat ein Badium von 250 fl., Offerenten aber auf Artikel, mit Ausnahme des Holzes und der Steinkohlen, nur 50 fl. C. M. vor dem Beginne der Licitation zu erlegen, welches Badium dann zu Ende der Verhandlung dem Richterseher rückersolat, dem Erseher aber bis zum Erlage der Caution beim Contracts-Abschlusse vorbehalten werden wird. — 4. Werden nur jene schriftlichen Offerte angenommen, worin der Offerent die ausdrückliche Erklärung, daß er sich allen in Bezug auf die Contractsdauer, auf den Umfang des Geschäftes und dergleichen bestehenden Bestimmungen der Landesoberbehörden fügen wolle, beigefügt hat. — 5. Anbote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann aufgenommen, wenn selbe mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — Nachtrags-Offerte werden nach den bestehenden Vorschriften rückgewiesen. — Die weitem respectiven Contractsbedingungen werden den Con-

currenten bei der Verhandlung bekannt gemacht und können übrigens vor der Verhandlung in der hierortigen k. k. Militär-Haupt-Verpf.-g. Magaz. n. s. Kanzlei täglich eingesehen werden. — Wozu alle unternehmungsfähigen Partien hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 14. März 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 431. (2)

Nr. 538.

E d i c t.

Von dem Bez. Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Ruppe v. Räumergrund in die Reassumirung der mit Bescheide vom 20. November 1836, Z. 3825, bewilligten aber sistirten Feilbietung der, dem Michael und Oreta Lackner gehörigen, in Grassinden sub G. Nr. 23 gelegenen, gerichtlich auf 689 fl. 56 kr. geschätzten $\frac{1}{2}$ Urb. Hube sammt dem Fundus instructus und der Fahrnisse, wegen 856 fl. 21 kr. gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietung die Tagfahrten auf den 6. April, 6. Mai und 5. Juni 1843, jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 4. März 1843.

Z. 446. (2)

Nr. 207.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Auersperg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Martin Gradischer von Kleinpipplein, de praes. heutigen, Z. 207, in die executive Feilbietung der dem Lorenz Sellan von Sloggora gehörigen, gerichtlich auf 41 fl. 8 kr. C. M. bewertheten Fahrnissen, als: 2 Schweine, 40 Centner Heu, 4 Cent. Stroh, 50 Merling Erdäpfel, 2 Bottungen, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Tisch, 1 Bettstatt, 2 Holzhacken, 1 große Säge und 7 Wandbilder, wegen schuldigen 5 fl. 42 kr. C. M., gewilliget, und hiezu unter Einem die 3 Tagfahrten auf den 31. März, 21. April und 5. Mai d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Sloggora mit dem Beisatze bestimmt, daß im Falle diese Fahrnisse weder bei der ersten noch 2 Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der 3. und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatzen zu erscheinen eingeladen werden, daß der Meistbot sogleich bar zu erlegen seyn werde.

K. K. Bezirksgericht Auersperg am 10. Februar 1843.